

Stadt Bargteheide

Bebauungsplan Nr. 5b

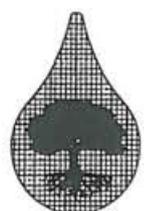
6. Änderung und Ergänzung

Potenzial Fauna und Artenschutz



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Bargteheide

Bebauungsplan Nr. 5b

6. Änderung und Ergänzung

Potenzial Fauna und Artenschutz

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Umweltabteilung
Rathausstr. 24-26
22532 Bargteheide

Planung:

ML Planung
Gesellschaft für Bauleitplanung mbH
Erlenkamp 1
23568 Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33



Bearbeiter:

Dipl. Biol. M. Freund
Dipl. Biol. s. Greuner-Pönicke

Kiel, den 21.5.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Untersuchungsrahmen und Methodik	5
2.1 Untersuchungsraum	5
2.2 Methode	5
2.3 Rechtliche Vorgaben	6
3. Bestand	8
3.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume	8
3.2 Beschreibung des potenziellen Bestands	10
3.2.1 Vögel	10
3.2.2 Amphibien und Reptilien	11
3.2.3 Fledermäuse	11
3.2.4 Insekten	11
3.2.5 Weitere Tierarten/ -gruppen	12
3.3 Bestandstabelle	12
4. Planung und Wirkfaktoren	14
4.1 Planung	14
4.2 Wirkfaktoren	14
5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	15
6. Artenschutzrechtliche Prüfung	16
6.1 Vögel	17
6.2 Fledermäuse	17
6.3 Weitere Arten	18
6.4 Zusammenfassung Artenschutz mit Handlungsbedarf	18

7. Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen..	19
8. Zusammenfassung.....	19
9. Literatur.....	20

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

LNatSchG = Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

RL SH = aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein mit Gefährungsgrad

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

D = Daten defizitär

R = extrem selten („rar“)

FFH / VSRL: Europäische FFH-/ Vogelschutzrichtlinie mit Anhängen:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

1. Anlass und Aufgabenstellung

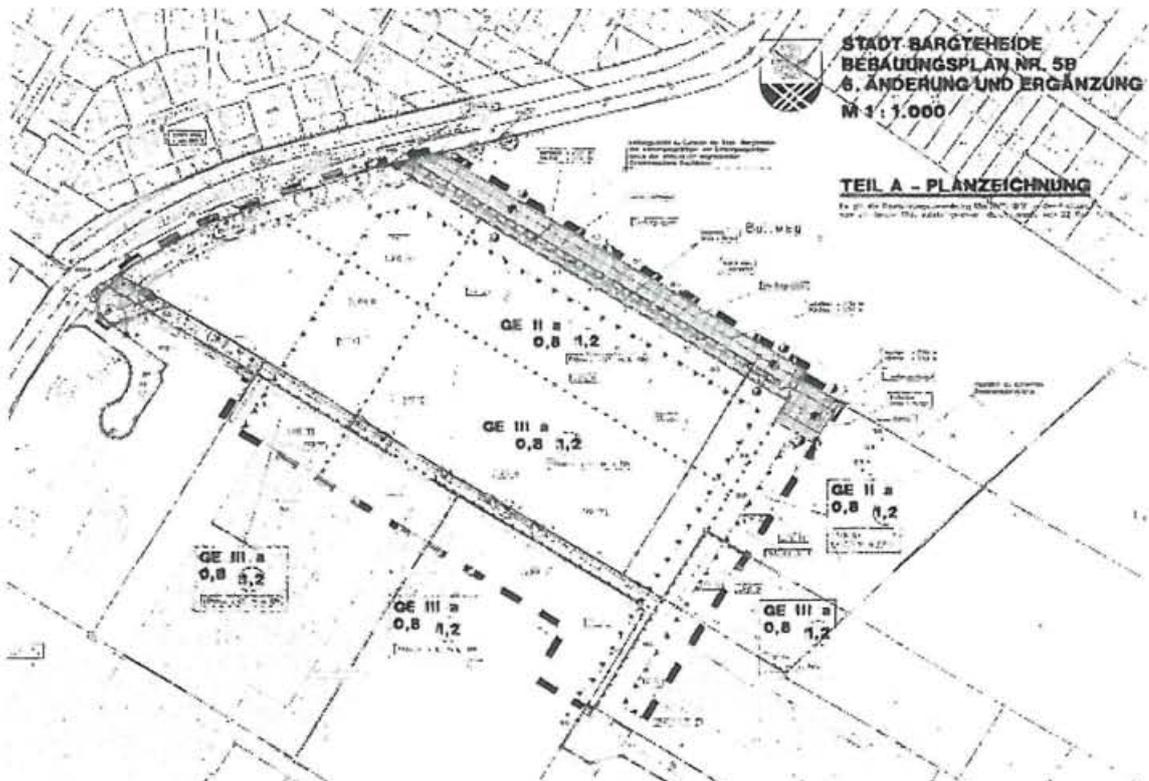
Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch das Vorhaben wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2. Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die faunistische Potenzialanalyse und die artenschutzrechtliche Prüfung befindet sich am südöstlichen Rand des bebauten Stadtgebietes Bargteheide nördlich der Landesstraße Nr. 89. Das B-Plangebiet liegt südlich der Straße Am Redder und ist auf der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

Abb. 1: Untersuchungs- und B-Plangebiet



Ergänzend wurde der Bestand an der Rudolf-Diesel-Straße aufgenommen.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Ein-

schätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäisch und streng geschützten Arten. Hier werden Vögel und Fledermäuse und ggf. weitere europäisch und/oder streng geschützte Arten betrachtet.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Mai 2008 sowie die faunistische Untersuchung vergleichbarer Landschaftsstrukturen im Bereich Bargtheide Langenhorst (BBS, April 2008).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Teil A, Planzeichnung, zum B-Plan sowie die Begründung mit Stand 11.3.2008 (ML-Planung 2008).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kap.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Es sind bei der Planung neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wird das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.12.2007 als Grundlage verwendet. Die für den Artenschutz bedeutenden Änderungen traten am 18.12.2007 in Kraft.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 42 (1) des neuen BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 42 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 42 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 42 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 62 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein B-Planverfahren und es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen erst nach der Zulassung des Eingriffs durchgeführt werden, so dass hier die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Vorgaben der Eingriffsregelung:

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten zerstört werden:

§ 11 (4) LNatSchG:

„Werden als Folge des Eingriffes Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

3. Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt (Artenliste in der abschließenden Tab. 1).

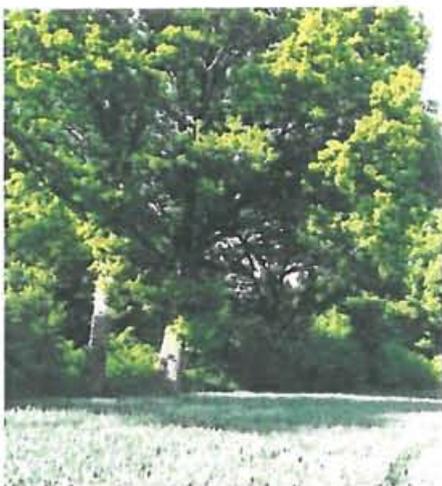
3.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Das Untersuchungsgebiet südlich der Straße Am Redder ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es überwiegt die ackerbauliche Nutzung. Die einzelnen Flächen werden durch linienhafte Gehölzbestände (Knicks) gegliedert. Neben der zentralen Ackerfläche südöstlich der Straße Am Redder findet man an den südlichen Knick am Acker nach Süden angrenzend großflächige Gewerbeflächen. Nach Norden wird die Straße Am Redder durch Knicks eingefasst.

Die Rudolf-Diesel-Straße ist eine weitgehend versiegelte Gewerbestraße mit Straßenbegleitgrün.

Flächen südlich Am Redder:

Gehölze



Im Verlauf der Straße Am Redder befinden sich straßenbegleitend beidseitig Knicks. Ein weiterer Knick verläuft entlang der Trennlinie zwischen Ackerfläche und Gewerbe und wird durch einen Fußweg begleitet.

In den Knicks findet man die folgenden Gehölze: Eichen als Überhälter, Pfaffenhütchen, Holunder, Hasel, Zitterpappel, Hainbuche, Buche, Strauchrosen, Weiden; im Unterwuchs sind zu finden: Brombeere, Sternmiere, Löwenzahn, Gundermann, Salomonssiegel, Adlerfarn, Giersch, Brennessel. Die Knicks sind artenreich und gut ausgebildet, die Eichen als Überhälter erreichen Durchmesser von 40 bis 70 cm und weisen teilweise mächtige Kronen auf. Der Totholzanteil in den Bäumen ist eher gering. Die Kraut- und Strauchschicht ist stellenweise dicht ausgebildet.

An der Grenze der Gewerbefläche sind Ziergehölze gepflanzt, stellenweise findet man Haselsträucher.

An der Straße Am Redder findet man einen kleinen Grasplatz mit Kinderspielplatz und einer Blutbuche sowie einem jüngeren Knickstreifen.

Landwirtschaftliche Flächen:

Die landwirtschaftliche Fläche wird ackerbaulich intensiv genutzt. Wildkräuter wachsen hier nur in geringem Umfang. Durch die jährlichen Bearbeitungs- und Erntezyklen sind Ackerflächen in ihrer Struktur und ihrem Bewuchs sehr starken Veränderungen unterworfen. Neben der Anbaufrucht siedelt sich Jahr für Jahr eine Begleitflora an, die bei intensiv betriebener Bearbeitung (mechanische Bearbeitung, Biozideinsatz) im Regelfall jedoch artenarm bleibt.



Aus ökologischer Sicht gelten Äcker allgemein als wenig wertvoll. Dies trifft insbesondere auf intensiv bewirtschaftete Felder wie die im Untersuchungsgebiet vorhandenen zu, die durch mechanische Bodenbearbeitung (Folge z.B. Bodenverdichtung) und vermutlich Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel gekennzeichnet sind.

Auf Äckern finden sich Arten, welche die klimatischen Gegebenheiten offener Lebensräume vertragen und die floristische Monotonie tolerieren bzw. nutzen. Weiterhin müssen die Arten den jährlichen Umbruch des Bodens vertragen, bzw. ihm ausweichen können.

Siedlungs- und Verkehrsflächen

Die Flächen zwischen Straße Am Redder und Knick werden durch dichte, nährstoffreiche ruderale Grasfluren geprägt. Es dominieren am Straßensaum Giersch, Brennessel und Löwenzahn, der Saum hat eine Breite von ca. 2 m.

Der Fußweg zwischen Gewerbe und Knick/Ackerfläche ist als Sandweg ausgebildet und wird durch die Gras- und Hochstaudenflur am Knick mit geprägt. Diese ist in der Vegetation durch den Knick bestimmt und wird bei den Gehölzen beschrieben.

Die Gewerbefläche sowie eine Wohnbaufläche im Nordwesten an der Straße Am Redder sind durch Ziergehölze und Rasenflächen sowie Versiegelung bestimmt.

Sonstige Flächen:

Zum Teil werden Flächen derzeit als Bau- und Lagerflächen genutzt. Diese liegen am süd-westlichen Rand der Ackerfläche am Knick.

Rudolf-Diesel-Straße:

Die Straße im Gewerbegebiet ist überwiegend durch Versiegelung geprägt. In Parkbuchten findet man Pflanzvierecke mit nicht heimischen Bodendeckern und je einer Linde mit 10 bis 20 cm Stammdurchmesser. Straße und Parkbuchten sind durch Asphaltdecken versiegelt, der Fußweg wird durch Betonplatten bestimmt. Es sind keine faunistisch bedeutsamen Strukturen vorhanden. Vorkommen von Arten in Gehölzpflanzungen auf den Gewerbestandstücken sind möglich aber nicht Gegenstand der Betrachtung.

3.2 Beschreibung des potenziellen Bestands

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Kap. 3.3, Tab. 1) mit ihrem Schutzstatus nach dem BNatSchG, ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie und dem Gefährdungsgrad nach Roter Liste dargestellt.

3.2.1 Vögel

In den alten Knickabschnitten ist mit vielen Gehölzbrüterarten zu rechnen (Arten s. Tabelle 7), darunter auch eine Reihe von häufigen Höhlenbrüterarten (Buntspecht, Star, Meisenarten). Das Vorkommen der Nachtigall wurde bei einer Begehung nicht festgestellt, ist aber auf Grund von Brutpaaren in der näheren Umgebung möglich.

Für Bodenbrüterarten ist die Eignung der Flächen durch vertikale Strukturen in Form von Knicks, Gebäuden, Beunruhigungen durch Autoverkehr, Geschäftsbetrieb, Baustellen und Spaziergängern, z.T. mit Hunden stark eingeschränkt. Brachen oder Grünland fehlen. Entsprechend sind hier keine anspruchsvollen Arten zu erwarten.

Als Brutvögel der Gebäude sind, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Bachstelze möglich.

Unter den Greifvögeln kann der Turmfalke in den Überhältern brüten. Der Mäusebusard wurde hier verschiedentlich beobachtet, ist hier jedoch als Nahrungsgast einzuordnen.

3.2.2 Amphibien und Reptilien

Wanderungen von Amphibien, hier v.a. Erdkröten, entlang des Knicks und ggf. über die angrenzenden Flächen sind möglich. Untersuchungen der südlicher gelegenen Flächen haben jedoch gezeigt, dass in diesem Bereich der Bestand an Amphibien geringe Individuenzahlen aufweist. Im Untersuchungsgebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Von den im Südosten an der L 89 gelegenen Gewässern erfolgt die Abwanderung überwiegend nach Süden zum Bargtheider Moor, so dass diese Tiere hier nicht zu erwarten sind. Neben der Wanderlinie Knick kann auch eine Überwinterung von Tieren im Knick möglich sein.

Im Knick ist mit dem Vorkommen der Waldeidechse zu rechnen, da hier ausreichend Gehölzstruktur und dichte Vegetation mit einigen offenen Bodenstellen vorkommen.

3.2.3 Fledermäuse

Quartiere

Im Bereich der alten Baumbestände in den Knicks befinden sich in Ritzen (abgeplatzte Rinde etc.) und Höhlungen möglicherweise Quartiere der Arten Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler. Da bei den Begehungen (z.T. während des unbelaubten Zustandes) keine größeren geeigneten Höhlungen auffielen, ist hier eher mit dem Vorkommen von Tagesquartieren als mit Wochenstuben dieser Arten zu rechnen.

Gebäudebewohnende Fledermausarten sind nicht zu erwarten, da es sich im Untersuchungsraum um Gebäude mit wenig Struktureichtum handelt.

Nahrungshabitate

Geeignete Nahrungshabitate befinden sich vor allem im Bereich der Knicks (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler).

Flugrouten

Die Flüge der Fledermäuse zu ihren Nahrungshabitaten werden von vielen Arten auch zur Nahrungssuche genutzt (s.o.). Im Bereich der gut ausgebildeten längeren Knicks sind die Arten Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus zu erwarten. Andere Arten wie der Große Abendsegler fliegen weniger strukturgebunden.

3.2.4 Insekten

Nach einer Begehungen unter Augenscheinnahme der sich entwickelnden Vegetation ist festzustellen, dass magere, trockene und blütenreiche Standorte überwiegend fehlen, sodass hier nicht mit Vorkommen anspruchsvoller Heuschrecken- und Schmetterlingsarten zu rechnen ist. Der Saum entlang des Knicks am Fußweg weist einen erhöhten Blütenanteil im Frühjahr auf, wird aber später durch die Beschattung in seiner Funktion als Nahrungshabitat für Insekten wieder eingeschränkt werden. Er kann für früh im Jahr fliegende Arten, wie viele Bienenarten, von Bedeutung sein.

3.2.5 Weitere Tierarten/ -gruppen

In den Gehölzbeständen ist die Haselmaus (streng geschützt nach BNatSchG, FFH IV, RL SH 2) nicht auszuschließen. Die Art baut im Sommer in Sträuchern, Bäumen oder Ruderalflur (v.a. Brombeere) Nester. Im Winter (A XI – E IV) hält sie Winterschlaf in Nestern am Boden in Laub, an Baumwurzeln oder in Nistkästen. In den Knicks ist die Art auf Grund der Haselsträucher und Brombeergebüsche durchaus zu erwarten.

Weitere streng oder europäisch geschützte Arten sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

An besonders geschützte Arten ist das Vorkommen der Waldeidechse wahrscheinlich und es könnten Laufkäferarten der Gattung Carabus vorkommen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die auch umliegende vergleichbare Strukturen nutzen können.

3.3 Bestandstabelle

Tabelle 1: Faunistischer Bestand/ Potenzial (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten) (Abkürzungen s.u.)

Art, Gattung, Gruppe		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Vorkommen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EE	SG			
Brutvögel						
Anthus trivialis	Baumpieper	+		S		B
Carduelis cannabina	Bluthänfling	+		S	V	B
Carduelis chloris	Grünling	+		S		B
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	+		S		B
Columba palumbus	Ringeltaube	+		S		B
Corvus corone	Rabenkrähe	+		S		B
Dendrocopus major	Buntspecht	+		S		B
Emberiza citrinella	Goldammer	+		S	V	B
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	+		S		B
Falco tinnunculus	Turmfalke	+	+	S		B
Fringilla coelebs	Buchfink	+		S		B
Garrulus glandarius	Eichelhäher	+		S		B
Hippolais icterina	Gelbspötter	+		S		B
Luscinia megarhynchos	Nachtigal	+		S	3	B
Motacilla alba	Bachstelze	+		S		B
Muscicapa striata	Grauschnäpper	+		S		B
Parus caeruleus	Blaumeise	+		S		B
Parus major	Kohlmeise	+		S		B
Parus montanus	Weidenmeise	+		S		B
Phasianus colchicus	Fasan	+		S		B
Phoenicurus ochrurus	Hausrotschwanz	+		S		B
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	+		S		B
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	+		S		B
Phylloscopus trochilus	Fitis	+		S		B
Pica pica	Elster	+		S		B

Art, Gattung, Gruppe	Deutscher Name	BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Vorkommen
		BG	SG			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+		S		B
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	+		S		B
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	+		S		B
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	+		S		B
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+		S		B
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	+		S		B
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	+		S		B
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	+		S		B
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+		S		B
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+		S		B
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+		S		B
Fledermäuse						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	+	+	IV	V	pF, pN
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	+	+	IV	-	pF, pN, pSq
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	+	+	IV	3	pF, pN, pSq
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	+	IV	D	pF, pN,
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	3	pF, pN
Amphibien und Reptilien						
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	+				Wa
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	+				F
Weitere Arten						
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	+	+	IV	2	F

Arten in Fettdruck: wertgebende Arten

Abkürzungen:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

D = Datenlage defizitär

1 = vom Aussterben bedroht

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

R = extrem selten

3 = gefährdet

FFH VSRL: Schutz gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

S = fällt als europäische wildlebende Vogelart unter die allgemeinen und spezielle Schutzbestimmungen der EU-Vogelschutz-Richtlinie

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Brutvögel: B = pot. Brutvogel, NG = pot. Nahrungsgast

Fledermäuse: pQ = potenzielles Quartier, pN = pot. Nahrungsraum, pF = pot. Flugstraße

Amphibien: Wa = Wanderroute

Weitere Tierarten: F = Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat

4. Planung und Wirkfaktoren

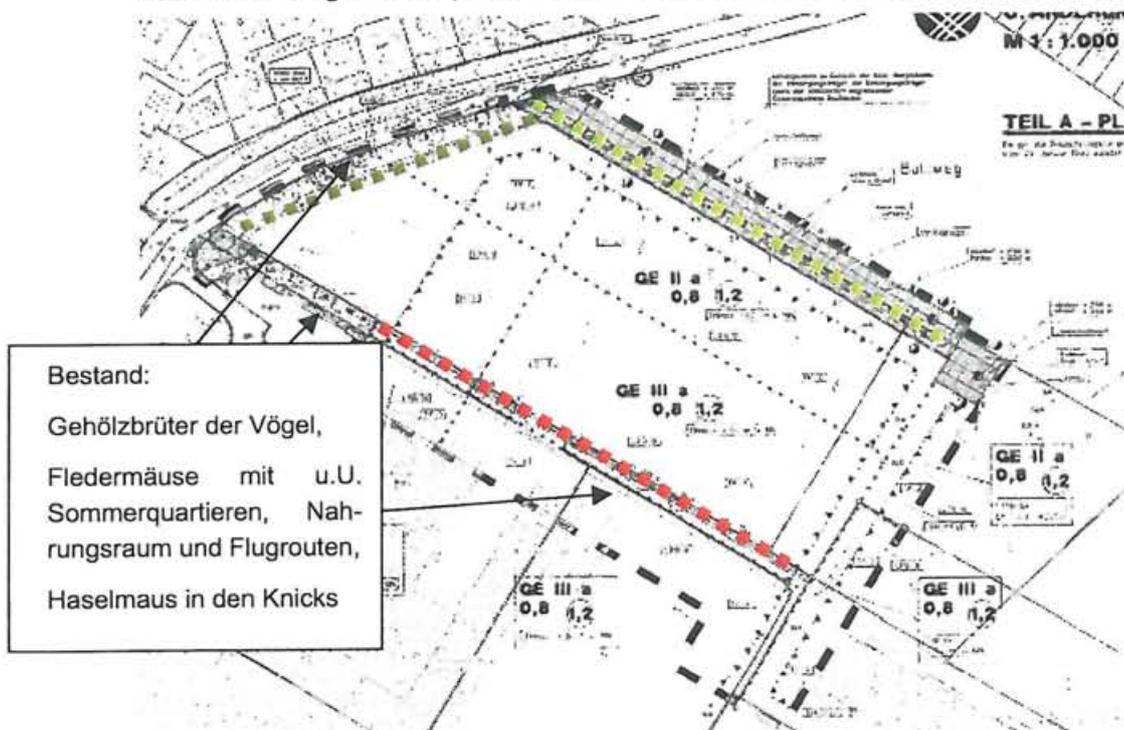
4.1 Planung

Die Planung sieht die Zulassung von gewerblicher Nutzung auf der Ackerfläche in dem südwestlichen Teil vor. Da eine Verbindung der Bauflächen zu der bestehenden südlichen Gewerbefläche erfolgen soll, werden der Knick und der Fußweg im südöstlichen Abschnitt beseitigt (■■■■■■■■). Der Knick im Abschnitt der Wohnbebauung an der Straße Am Redder mit den größeren Eichen als Überhältern bleibt erhalten, ebenso der Knick an der Straße selber. Die Ackerfläche bleibt in diesem Abschnitt nicht erhalten.

Nach Norden wird die Ackerfläche erhalten bleiben, wird aber längerfristig als Mischgebiet entwickelt werden. zwischen beiden Planungen wird, heute mittig durch den Acker verlaufend, später ein Landschaftswall mit Gehölzgruppen und extensiver Gras- und Krautflur hergestellt (■■■■■■■■). Parallel zu dem bestehenden Knick an der Straße Am Redder wird bis zum Landschaftswall eine Knickneuanlage unter Verwendung von Anteilen aus dem zu entfernenden Knickabschnitt erfolgen (■■■■■■■■).

Die Nutzung wird durch den südlich angrenzenden Gewerbebetrieb erfolgen.

Abb. 2: Planung mit Kompensationsmaßnahmen und Bestandsangaben Fauna



4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen sind während der Bauzeit zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die Flächenumwandlung und Entfernung eines Knickabschnitts kann es zu Verlust von Nahrungsraum und Brutplätzen von Vögeln, Haselmaushabitat sowie möglichen Nahrungsraums von Fledermäusen kommen. Biotopverbundstrukturen können beeinträchtigt werden.

5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Tiergruppen/ Arten abgeschätzt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen (s. Kapitel 2.3 und 6).

Weiterhin sind gemäß § 11 und § 12 LNatSchG die Eingriffe in Tierlebensräume zu vermeiden, zu minimieren und ggf. auszugleichen. Fachliche Hinweise und Empfehlungen werden in Kapitel 7 dargestellt.

Vögel:

Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch Baulärm kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt. Zudem können Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen und die entstehenden Geräusche empfindliche Arten vergrämen.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen und die damit verbundene Entfernung von Gehölzen kommt es zu einem Verlust von Lebensraum (Nahrungs-, Ruhe- und Brutraum) von Vogelarten der Gehölze.

In weiten Bereichen werden Gehölzstrukturen erhalten. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die auch in den umliegenden Gehölzbeständen zu erwarten sind.

Durch die Neuanlage von Knick und Landschaftswall mit Gehölzen, auf denen auch Eichen als Überhälter vorgesehen sind, wird der Gehölzbestand im Planungsraum insgesamt nicht vermindert. Die Verbundfunktion der linearen Gehölze kann erhalten werden.

Fledermäuse:

Fledermäuse würden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren (Höhlenbäume, Gebäude u.a.). Mit Beeinträchtigungen von Quartieren durch das Vorhaben ist hier jedoch nicht zu rechnen.

Die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Leitlinien dienen. Da die Gehölzbestände an der Straße und im Nordwesten erhalten bleiben und weitere lineare Strukturen hergestellt werden, ist hier davon auszugehen, dass die Funktion als Leitlinie allenfalls verschoben wird.

Nahrungsflächen werden nur in geringem Umfang (Knickentfernung) überbaut, die Ackerfläche hat hier nur einen geringen Wert. Der entfallende Gehölzanteil wird durch Neuanlage ausgeglichen, so dass die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Weitere Arten:

Ein Vorkommen der Haselmaus in den Gehölzstrukturen ist möglich.

Durch die Entfernung von Gehölzen wird der Biotopverbund teilweise beeinträchtigt. Gleichzeitig wird durch Knickneuanlage eine Erweiterung der geeigneten Biotopfläche geschaffen und der Biotopverbund wieder hergestellt. Bedeutsam ist daher, dass die neuen Gehölzflächen für die Haselmaus in geeigneter Weise hergestellt werden und rechtzeitig vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Die Auswirkungen werden dann als nur gering bewertet, da zudem in weiten Teilen Gehölzbestände erhalten werden und die Verbindung zwischen den Gehölzbeständen bestehen bleibt. Die Vorgaben für eine „haselmausfreundliche Planung“ werden nachfolgend definiert.

Lebensraum von Waldeidechse, Erdkröte oder Laufkäferarten wird durch die Flächeninanspruchnahme überplant. Zu erwarten sind hier jedoch verbreitete Arten, die auch in den umliegenden Bereichen vorkommen werden. Es ist daher eine Beeinträchtigung oder Töten einzelner Individuen möglich, jedoch keine Beeinträchtigung lokaler Populationen zu erwarten. Die Gehölzneuanlagen bieten ausreichenden ergänzenden Lebensraum für die Arten.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Zulassung des Eingriffs stattfinden, so dass hier die Privilegierung nach § 42 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.
- b.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- c.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei einem Verstoß muss eine Genehmigung nach § 43 (8) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

6.1 Vögel

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener besonders geschützter europäischer Vogelarten beeinträchtigt. Der entfallende Knickabschnitt weist jedoch nur Überhälter geringere Größe aus und stellt nur einen Teilabschnitt des Knicknetzes als Lebensraum der örtlichen Populationen dar. Betroffen sind Gehölzbrüter (s. Tab. 1). Da mit Vorkommen der zu erwartenden Arten auch in den umliegenden Gehölzstrukturen zu rechnen ist und im räumlichen Zusammenhang nur ein geringer Teil der geeigneten Strukturen entfernt wird sowie neuer Lebensraum geschaffen wird, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt.

Bodenbrüter sind im Untersuchungsgebiet nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten. Gebäudebrüter (s. Tab. 1) sind nicht von dem Vorhaben betroffen, Gebäude werden nicht abgerissen.

Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsstadien sind nicht zu erwarten, sofern keine Rodungsarbeiten während der Brutzeit vorgenommen werden.

Störungen sind möglich, sofern die Umsetzung während der Brutzeit stattfindet. Da die betroffenen Arten jedoch verbreitet sind und im Umfeld geeignete Strukturen häufig sind, ist davon auszugehen, dass diese Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern und daher als nicht erheblich zu bewerten sind.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 BNatSchG sind nicht zu erwarten, eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

6.2 Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen der Tab. 1 werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die größeren und totholzreicheren Eichen im Nordwesten des Gebietes bleiben erhalten.

Mit einer Tötung von Tieren ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Erhebliche Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden werden und mit einer Störung der nachtaktiven Tiere daher nicht zu rechnen ist. Mit einer erheblichen Störungen durch Überbau von möglicherweise als Leitlinie fungierenden Gehölzen (Fluglinien der Arten gem. Tab. 1) ist ebenfalls nicht zu rechnen, da an der Straßen (Am Redder) weiterhin Gehölze erhalten bleiben und neue Knickstrukturen ergänzt werden.

Nahrungsflächen mit essentieller Bedeutung gehen nicht verloren. Der Knickabschnitt stellt nur einen kleinen Ausschnitt der Knicks dar und wird an anderer Stelle ersetzt, die Ackerfläche (Getreide) ist als Lebensraum für Insekten wenig geeignet.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 BNatSchG sind nicht zu erwarten, eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

6.3 Weitere Arten

Durch das Vorhaben wird ein Teilbereich der im Untersuchungsraum und der angrenzenden Kulturlandschaft vorhandenen für die Haselmaus potenziell geeigneten Gehölze überplant. Da die umliegenden Gehölze weiterhin genutzt werden können und neue Gehölzbiotope geschaffen werden, kann die Funktion der Lebensstätten erhalten werden. Voraussetzung ist die Herstellung der ergänzenden Lebensraumstrukturen vor dem Eingriff und in einer Weise, die für die Haselmaus geeignet ist. Es wurde daher folge Vorgabe mit dem Büro ML-Planung abgestimmt:

Für die Bepflanzung des Knicks am Landschaftswall ist zum Erhalt der ökologischen Funktion eine Bepflanzung vorwiegend mit Hasel und Brombeeren vorzunehmen, wobei die Brombeeren in größeren zusammenhängenden Flächenanteilen zu pflanzen sind. Der Anteil der Hasel sollte mindestens 40 % der Pflanzfläche auf der Wallkrone des Knicks ausmachen. Der Anteil der Brombeere sollte mindestens 25 % der seitlichen Böschungsbereiche als Unterwuchs der Pflanzfläche ausmachen und in Strauchgruppen mit mindestens jeweils 15 m Länge gepflanzt werden.

Auf dem Landschaftswall sind in Abständen von bis zu 30 m Eichen als Einzelbäume (Überhälter) zu pflanzen.

Das Entfernen und Versetzen des vorhandenen Knicks ist frühestens nach vollständiger Anlage und Bepflanzung des Knicks am Landschaftswall und dem Ablauf von mindestens zwei vollständigen Vegetationsperioden (März bis Oktober) zulässig.

Das Entfernen des Knicks auf der Nordseite des ehemaligen Geh- und Radweges ist im Herbst in der Zeit vom 15. Oktober bis Januar des darauf folgenden Jahres durchzuführen.

Der zu entfernende Knick auf der Nordseite des ehemaligen Geh- und Radweges ist zu versetzen zum Aufbau des Doppelknicks entlang der Straße Am Redder. Verbleibende Knickteile sind danach in den aufzubauenden Landschaftswall zu integrieren.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten, da die Tiere bereits durch die jetzt unmittelbar angrenzende vergleichbare Nutzung und bauliche Aktivitäten mit der Situation vertraut sind. Zudem sind Haselmäuse bei ausreichender Lebensraumeignung wenig störungsempfindlich gegenüber anthropogener angrenzender Nutzung.

Mit Beeinträchtigungen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten im Untersuchungsraum ist nicht zu rechnen.

Verbotstatbestände bzgl. lediglich national besonders geschützter Arten liegen hier gemäß § 42 (5) BNatSchG nicht vor.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 BNatSchG sind nicht zu erwarten, eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

6.4 Zusammenfassung Artenschutz mit Handlungsbedarf

Es ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmegenehmigung wird als nicht erforderlich angesehen. Vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion geschützter Arten im Gebiet sind erforderlich. Spezielle artspezifische Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle müssen nicht erbracht werden.

7. Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

In der Brutzeit können Niststätten in den Gehölzen auf den Vorhabensflächen nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung von Brutvögeln zu vermeiden, müssen Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden. Nach §34 (6) LNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01. Oktober bis 14. März zulässig.

Beeinträchtigungen durch Baulärm könnten durch Bau außerhalb der Brutzeit minimiert werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Als Kompensation für Eingriffe werden laut B-Plan Planzeichnung (ML-Planung, März 2008) Gehölzneuanlagen durchgeführt (s. Abb. 2). Für diese wurden spezielle Anforderungen definiert (s.o. Kap. 6.3).

Eine zusätzliche artspezifische Kompensation aus Gründen des Artenschutzes wird nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung

Durch Umsetzung des B-Planes Nr. 5b, 6. Änderung und Ergänzung, werden Ackerfläche und ein Knickabschnitt überbaut. Für die Herstellung von Gewerbefläche werden Gehölze, Saumstrukturen und Acker und damit Lebensräume von Tierarten teilweise überbaut. In den umliegenden Bereichen sind vergleichbare Strukturen vorhanden, die erhalten werden. Vergleichbare Gehölzstrukturen werden in unmittelbarer Nähe vorgezogen wieder hergestellt und können somit die ökologische Funktion der Lebensstätten geschützter Arten erhalten.

Es ist im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen, eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird daher nicht erforderlich. Nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten werden nicht zerstört.

9. Literatur

- BBS (2007): Innerörtliche Verbindungsstraße in Bargtheide (Abschnitt Süd), Fachgutachten Fledermäuse 2007.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR (2007a): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Aktualisierung des Vermerkes vom 04.08.2005.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR (2007b) (v. 20.2.2007): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Überarbeitung des Vermerkes vom 31.01.2006 mit Erläuterungen vom 23.05.2006.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDKREISTAG (2006): Informationsgespräch über Hinweise zur Anwendung des Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen am 10.10.2006 im MLUR – Protokoll.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1999): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag